



## Stellungnahme Nr. 23 Juli 2025

### Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sog. K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten (BR-Drs. 128/25(B))

#### Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl  
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm  
RA Prof. Dr. Björn Gercke  
RA Dr. Mayeul Hiéramente  
RA Thomas C. Knierim  
RA Dr. Daniel M. Krause  
RAin Theres Kraußlach  
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)  
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus (Berichterstatter)  
RA Prof. Dr. Tido Park  
RAin Dr. Hellen Schilling  
RA Dr. Jens Schmidt  
RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Matthias Jahn (Ständiger Gast und Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Justizministerien der Länder  
Innenministerien der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Rechtsanwaltskammern  
Der Generalbundesanwalt beim BGH  
Bundesgerichtshof  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Strafverteidigervereinigungen  
Deutsche Strafverteidiger e.V.  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Bund Deutscher Kriminalbeamter  
Redaktionen der NJW,  
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag,  
Strafverteidiger,  
Neue Zeitschrift für Strafrecht,  
ZAP Verlag,  
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,  
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,  
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,  
Zeitschrift HRR-Strafrecht,  
Kriminalpolitische Zeitschrift  
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,  
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I. Anlass, Inhalt und Ziel des Gesetzentwurfes

1. Auslöser der Gesetzesinitiative ist die Entscheidung des 5. Strafsenats des **Bundesgerichtshofs** v. 8. Oktober 2024 in der Sache 5 StR 382/24.<sup>2</sup> Danach stellen sog. K.O.-Tropfen – ein populärwissenschaftlicher Sammelbegriff für verschiedene Stoffe bzw. Stoffgruppen<sup>3</sup> – weder für sich genommen noch bei Verabreichung in einem Getränk, in das sie vorher mit einer Pipette hineingetropt wurden, ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB dar. Durch die genannte Entscheidung des BGH sei eine Strafbarkeitslücke sichtbar geworden. Zur Beseitigung des „jetzigen, unbefriedigenden Zustandes“ sei die vorgeschlagene Gesetzesänderung erforderlich. Zudem seien „immer mehr Menschen (...) Opfer von sog. K.O.-Tropfen“.
2. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hamburg und das Saarland haben daher am 25. März 2025 den oben bezeichneten und vorzitierten Gesetzesantrag eingebracht, der vom **Bundesrat** in modifizierter Form am 23. Mai 2025 beschlossen worden ist.<sup>4</sup> Er sieht vor, die Tatbestände der § 250 Abs. 2 (qualifizierter schwerer Raub) und § 177 Abs. 8 StGB (Qualifikation des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung) um das Merkmal der „Beibringung von Gift oder **anderen gesundheitsschädlichen Stoffen**“ zur Ausführung der Tat zu ergänzen. Damit werde eine Bestrafung bei Anwendung eines Mindeststrafrahmens von fünf Jahren für Raub- und Sexualstraftaten ermöglicht, bei denen der Täter die verletzte Person oder, im Falle des schweren Raubes, eine andere Person zuvor durch die Verabreichung sog. K.O.-Tropfen wehrlos gemacht hat. Rechtstechnisch wird durch das zur Einfügung vorgesehene Tatbestandsmerkmal eine Parallele zu § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB gezogen; dort ist bereits die Beibringung von Gift und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit als eine die einfache Körperverletzung qualifizierende Form der Tatbegehung erfasst. Der Strafrahmen des Vergehenstatbestands des § 224 StGB beginnt bei sechs Monaten.

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> NJW 2024, 3735 (für BGHSt vorgesehen) mit zust. Anm. *Jahn* JuS 2025, 276, *Jäger* JA 2025, 79 und *Ruppert* JR 2025, 193. *Schiemann* KriPoZ 2025, 182. Die Gegenauffassung von *Pschorr/Gmelin* ZfJStw 2024, 318 (325) ist damit aus Sicht der Praxis überholt.

<sup>3</sup> Ausführlich zu den in der Praxis vorkommenden chemischen Substanzen, deren Wirkungsweisen, den Zeitfenstern, in denen sie nachweisbar sind, und den haaranalytischen Möglichkeiten des Nachweises, wenn wegen der seit der Tat verstrichenen Zeit ein Nachweis der inkriminierten Substanzen in Blut oder Urin nicht mehr möglich ist, *Neuhaus/Artkämper/Weise/Neuhaus*, Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren, 2. Aufl. 2024, Rn. 449 ff.

<sup>4</sup> Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-strafrechtlichen-bek%C3%A4mpfung-der-verabreichung-sog-ko-tropfen-zur-begehung/321029?f.deskriptor=Sexualdelikt&rows=25&pos=1&ctx=e> (URL, wie alle Nachfolgenden, zuletzt abgerufen am 23. Juni 2025).

## II. Bewertung

1. Um mit der rechtstatsächlich gemeinten, **kriminologisch** gewendeten **Behauptung** zu beginnen, „immer mehr Menschen (seien) Opfer von sog. K.O.-Tropfen“: Es trifft zwar zu, dass das Phänomen der sog. K.O.-Tropfen durch die Fälle *Mia Gray*,<sup>5</sup> *Gina-Lisa Lohfink*<sup>6</sup> und *Gisèle Pélicot*<sup>7</sup> erhebliche mediale Aufmerksamkeit genießt und so einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Fallzahlen tatsächlich ein Besorgnis erregendes Ausmaß, namentlich in der Diskotheken- und Raver-Szene,<sup>8</sup> angenommen haben, lässt sich jedoch, wie dem fachspezifischen kriminalistischen Schrifttum zu entnehmen ist, nicht treffen.<sup>9</sup> Nicht nur sind K.O.-Tropfen wegen der Abbauprozesse zeitlich nur begrenzt nachweisbar, sondern der typische bewusste Begleitkonsum von Alkohol oder Drogen verzerrt die Daten zusätzlich.<sup>10</sup> Die Verwendung von K.O.-Tropfen wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht eigens erfasst, weil davon auszugehen ist, dass das Dunkelfeld zu groß wäre, die Zahlen deshalb **eher verzerrend als aufklärend** wirkten.

An der **Dunkelziffer** als solcher und diesen **Nachweisproblemen** wird eine ausdrückliche Regelung nichts ändern.

2. Auch das weitere Argument von der **Strafbarkeitslücke** ist unrichtig. Im Einzelnen:

### a) § 177 Abs. 8 StGB

Die Behauptung, es liege eine Strafbarkeitslücke vor, knüpft allein – und daher so unzureichend wie sinnverkürzend – an den amtlichen Leitsatz der Entscheidung an. In ihm heißt es in der Tat, sog. K.O.-Tropfen stellten weder für sich genommen noch bei Verabreichung in einem Getränk, in das sie vorher mit einer Pipette hineingetropt wurden, ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB dar; ein Ergebnis, das der BGH überzeugend und in schulmäßiger Anwendung des anerkannten Auslegungskanons<sup>11</sup> gewinnt. Die Ergebnisse der grammatikalischen, historischen und systematischen Auslegung seien, was zutrifft, eindeutig, und allein auf Gerechtigkeitserwägungen dürfe

<sup>5</sup> *Mia Grey*, bürgerlich *Michaela Helga Grauke*, war 2009 Playmate des Jahres der Zeitschrift „Playboy“. Sie behauptete, auf einer BERLINALE-Party im Jahr 2015 Opfer von K.O.-Tropfen geworden zu sein.

<sup>6</sup> *Gina-Lisa Lohfink* wurde 2008 durch ihre Teilnahme an dem TV-Format „Germany’s Next Topmodel“ bekannt. Wegen eines Geschehens im Sommer 2012 erstatte sie Anzeige wegen Vergewaltigung unter vorheriger Beibringung von K.O.-Tropfen. Ein toxikologisches Gutachten ergab keinen Hinweis auf die Verwendung; vgl. dazu etwa STERN, *Sylvia Steinitz* <https://www.stern.de/lifestyle/leute/gina-lisa-lohfink--vom-opfer-zur-taeterin-6876238.html>. Der medial breit rezipierte Fall (dazu etwa DER SPIEGEL, *Beate Lakota* <https://www.spiegel.de/video/sex-vergewaltigung-gina-lisa-lohfink-video-1698257.html>) endete mit einer rechtskräftigen Verurteilung *Lohfinks* wegen falscher Verdächtigung; vgl. LTO v. 16.11.2017; <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ag-berlin-tiergarten-gina-lisa-lohfink-vergewaltigung-falsche-verdaechtigung/>)

<sup>7</sup> Auf diesen Fall hatte der Bundsratsausschuss für Frauen und Jugend in seiner Empfehlung hingewiesen, vgl. dazu [https://de.wikipedia.org/wiki/Gis%C3%A8le\\_Pelicot..](https://de.wikipedia.org/wiki/Gis%C3%A8le_Pelicot..)

<sup>8</sup> Es sind auch Sexualstraftaten mittels K.O.-Tropfen an älteren Frauen bekannt geworden; *Roos/Nohe* KR 2009, 553 ff. berichten von einem Serientäter, dessen Opfer 83, 71 und 67 Jahre alt waren.

<sup>9</sup> Vgl. *Köhler* KR 2017, 564 (566). Dort wird seitens der Polizei aus kriminalistischer Erfahrung darauf hingewiesen, dass auch Fälle vorkommen, in denen angebliche Opfer in Erklärungsnot für ein eigenes moralisch verwerfliches Verhalten gegenüber Eltern, Freunden oder gar Partnern mit der Aussage kommen „Da hat mir einer was ins Glas geschüttet“.

<sup>10</sup> Einige vor diesem kriminologischen Hintergrund nur bedingt aussagekräftige Zahlen stellt die BaWü-LT-Drs. 17/7535 zusammen, vgl. [www.landtag-bw.de/resource/blob/499034/48488f9b24004ee013886114aca7eae3/17-7535-d-pdf-data.pdf](http://www.landtag-bw.de/resource/blob/499034/48488f9b24004ee013886114aca7eae3/17-7535-d-pdf-data.pdf).

<sup>11</sup> Näher bspw. *Reimers*, Juristische Methodenlehre, 2016, S. 136 ff.; monographisch *Simon*, Gesetzesauslegung im Strafrecht, 2005.

die Wortlautgrenze, und damit letztlich der Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG,<sup>12</sup> nicht außer Acht gelassen werden.<sup>13</sup>

Der **BGH** belässt es aber nicht bei Anwendung der klassischen Auslegungsregeln. Vielmehr nimmt er auch eine **Rechtsfolgenbetrachtung** vor. Diese wichtige Passage in den Entscheidungsgründen bleibt, was nachdrücklich zu bemängeln ist, in der Gesetzesinitiative schlichtweg unerwähnt. Damit zeichnet der Antrag der Länder ein **schiefes Bild zum Regelungsbedürfnis**. Denn der BGH wirft in seinem Beschluss ausdrücklich die Frage auf, ob es einer spezifischen Regelung bedarf oder ob nicht bereits de lege lata tat- und schuldangemessene Strafen für K.O.-Tropfen-Fälle verhängt werden können – und er bejaht sie.

Er betont zunächst, dass die Beibringung von sedierenden Stoffen – wie es sog. K.O.-Tropfen sind – dem Tatbestand des § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB unterfällt: Denn der Täter<sup>14</sup> führe „ein Mittel bei sich, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“; Gewalt im Rechtssinne liegt bekanntlich vor, wenn der Täter nicht nur eine seelische, sondern – wie in all diesen Fällen – eine körperliche Zwangswirkung auf das Opfer herbeiführt.<sup>15</sup> Außerdem wird regelmäßig zu prüfen sein, ob die besondere Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB vorliegt, also ob der Täter sein Opfer durch den Einsatz des Mittels „in die Gefahr des Todes“ gebracht hat; namentlich in Verbindung mit erheblichen Mengen Alkohol stellt die Beibringung von K.O.-Tropfen nämlich ein kaum zu kontrollierendes „Mittel“<sup>16</sup> dar. Entsprechende Hinweise auf potentiell weit reichende gesundheitliche Folgen enthält auch der Dresdner Ausgangsfall: der BGH hält ausdrücklich fest, dass die Nebenklägerin im Garten auf der Erde schlafend, nicht ansprechbar und nur mit einem durchnässten Bademantel bekleidet gefunden wurde. Aufgrund der starken Bewusstseinsbeeinträchtigung und der Übelkeit bestand bei ihr das Risiko des Erstickens durch Bewusstlosigkeit und das Rutschen der Zunge in den Schlund oder durch das Aspirieren von Fremdkörpern infolge Erbrechens.

Es kommt hinzu, mag das auch in der Entscheidung des BGH auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Dresdner Landgerichts nicht angesprochen sein, dass auch das konkrete Gefährdungsdelikt der Aussetzung in § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB („Wer einen Menschen in eine hilflose Lage versetzt ...“) typischerweise vorliegen wird, so dass ein weiterer straf erhöhend wirkender Strafzumessungsgrund einzubeziehen ist.<sup>17</sup> Selbst der Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts der Körperverletzung mit Todesfolge („Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person ...) nach §§ 227, 22, 23 Abs. 1 StGB kann als idealkonkurrierendes Delikt im Einzelfall verwirklicht sein, was ggfs. in die konkrete Strafzumessung einzufließen hat.<sup>18</sup> Der – über die Versuchsregelung in § 23 Abs. 2 StGB im Übrigen im Einzelfall nur fakultativ zu mildernde – Strafraum des § 227 Abs. 1 StGB beträgt drei **bis 15 Jahre Freiheitsstrafe** (vgl. § 38 Abs. 2 StGB).

---

<sup>12</sup> Dazu etwa *Lindemann*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. VII, § 3 Rn. 40 ff.; *Degenhart*, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 103 Rn. 53 ff.

<sup>13</sup> BGH NJW 2024, 3735 (3737).

<sup>14</sup> „Täter“ ist hier gemeint i.S.d. generischen Maskulinums, so dass selbstverständlich alle Geschlechter erfasst sind.

<sup>15</sup> Das „gewaltlose“ Beibringen narkotischer Mittel wird seit jeher als Gewalt angesehen (BGH v. 15.1.1953 - 3 StR 659/52, NJW 1953, 351; für die Beibringung von Betäubungsmitteln etwa BGH v. 8.4.2025 - 5 StR 731/24, BeckRS 2025, 8194).

<sup>16</sup> Hohe Dosen von GHB, erst recht in Verbindung mit Alkohol, können zur Bewusstlosigkeit führen (Fallschilderung bei *Steinecke et al.* RMed 2002, 375 ff.), zu Atemstillstand und sogar zum Koma bis hin zum Todeseintritt. Bei entsprechender Dosis kann die narkotisierende Eigenschaft den Hustenreflex unterdrücken und bei Erbrechen zum Erstickenstod führen (*Roos/Nohe* KR 2009, 553 [555]).

<sup>17</sup> Siehe *Jahn* JuS 2025, 276 (278).

<sup>18</sup> Vgl. nochmals *Jahn* JuS 2025, 276 (278).

Die Mindestfreiheitsstrafe des § 177 Abs. 7 StGB beträgt drei Jahre. Die Vorschrift des § 177 Abs. 8 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von nicht unter drei Jahren vor. Bei den Strafobergrenzen gibt es hier keinen Unterschied. Sie beträgt nach § 38 Abs. 2 StGB auch hier 15 Jahre. Innerhalb dieser Strafraumen bleibe es, so der BGH ausdrücklich, was sich nach § 46 StGB von selbst versteht, dem Tatgericht unbenommen, den konkreten (perfiden) Einsatz eines sehr gefährlichen Mittels bei der Strafzumessung entsprechend zu würdigen. Wörtlich heißt es in Textziffer 27:

*„Ungeachtet dessen bedürfte es der von der Strafkammer vorgenommenen Auslegung des Werkzeugbegriffs auch nicht, um zu einer schuldangemessenen Ahndung von Fällen der Verabreichung sedierender Substanzen im Rahmen des § 177 StGB zu kommen. Denn es ist dem Tatgericht unbenommen, solche Taten, in denen der Täter – wie hier – ein sehr gefährliches und in seiner konkreten Wirkungsweise, gerade in Kombination mit erheblichen Mengen Alkohol, kaum zu kontrollierendes Mittel i.S.d. § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB bei sich führt und sogar für die Tatbegehung einsetzt, bei der Strafzumessung entsprechend zu würdigen. Der Gesetzgeber hat bei den Strafobergrenzen in den Strafraumen des § 177 Abs. 7 und 8 StGB keinen Unterschied gemacht (§ 38 Abs. 2 StGB).“*

Das ist ein klares Signal an die Rechtsgemeinschaft, dass sich der BGH angesichts der breiten gesellschaftlichen Sensibilisierung für das Thema des kriminellen Missbrauchs der Chemikalie GBL der **kriminalpolitischen Effekte** seines Beschlusses voll bewusst war.<sup>19</sup> Das gilt auch hinsichtlich der in der Entwurfsbegründung angesprochenen möglichen Tatfolge einer „post-traumatischen Belastungsstörung seitens der Opfer solcher Straftaten, die nicht nur für sie, sondern auch für ihr soziales Umfeld unter Umständen gravierende Folgen haben kann“. Denn zum einen kommen solche psychischen Folgen nicht nur bei Opfern von K.O.-Tropfen vor, sondern bei allen Opfern von Gewalttaten, und zum anderen können auch diese Folgen innerhalb des schon jetzt zur Verfügung stehenden Strafraumens schuldangemessene Berücksichtigung finden.

Wie angesichts dessen von einer durchgreifenden „**Strafbarkeitslücke**“ die Rede sein kann, **erschließt sich** angesichts der nur selektiven Darstellung und ergebnisorientierten Auswertung der durch den BGH-Beschluss geschaffenen tatsächlichen Ausgangslage durch die Bundesratsinitiative **nicht**.

#### **b) § 250 Abs. 2 StGB**

Die vorstehenden Überlegungen gelten **in entsprechender Weise** auch für den Raubtatbestand: § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB pönalisiert als Qualifikation das Bei-sich-Führen eines Mittels, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt zu verhindern oder zu überwinden; § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. b StGB qualifiziert den schweren Raub durch das Tatbestandsmerkmal des Herbeiführens einer Todesgefahr.

---

<sup>19</sup> Siehe *Jahn JuS 2025*, 276 (279).

### III. Fazit

Der Gesetzentwurf wird an der Dunkelziffer und den Nachweis-Problemen durch den Missbrauch von GBL ersichtlich nichts ändern. Das geltende Recht in der **zutreffenden Auslegung und Anwendung durch den BGH** erfasst die Fälle der heimlichen Beibringung sog. K.O.-Tropfen ausreichend und ermöglicht eine angemessene Bestrafung des Täters. Dies schließt für **höchststrafwürdige Fälle** nach dem ausdrücklichen, kriminalpolitisch vorausschauenden Hinweis im Beschluss des 5. Strafsenats auch die **höchste** in Deutschland **mögliche zeitige Freiheitsstrafe von 15 Jahren** ein. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um ein vornehmlich als aktionistisch einzustufende, „offensichtlich partei- und länderübergreifend(e)“ **Symbolpolitik**, die trotz fehlenden Regelungsbedürfnisses über den engeren Bereich der Fachöffentlichkeit hinaus damit punkten will, „eine härtere Gangart einzuschlagen“.<sup>20</sup> Gleichzeitig geht er mit **höchstrichterlicher Rechtsprechung einseitig, selektiv und interessengeleitet** um und wird damit dem in der Rechtswissenschaft bislang unwidersprochen gebliebenen Beschluss des Bundesgerichtshofs nicht gerecht. Er ignoriert, was eine rationale rechtswissenschaftliche Debatte an fundierter Kritik gegenüber solchen Bestrebungen der Gesetzgebung vorgebracht hat.<sup>21</sup>

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt den Gesetzentwurf nach alledem ab.

- - -

---

<sup>20</sup> Beide vorstehenden Zitate von *B. Rhein*, BRats-Prot. 1054 v. 23.5.2025, S. 136; gleichsinnig der direkt nachfolgende Redebeitrag von *B. Limbach*, BRats-Prot. 1054, S. 137: „Lassen Sie uns nicht warten! Lassen Sie uns klar zum Ausdruck bringen, was wir als Länderkammer wollen und was wir denjenigen schuldig sind, die es zu schützen gilt!“.

<sup>21</sup> Etwa: *Kölbel* FS Eisenberg II, 2019, S. 61: Sexualstrafgesetzgebung, Kriminalpolitik und Strafrechtsaffinität in der Kriminologie; *Korte* GS Vogel, 2013, S. 495: Das Verhältnis von Strafrechtsdogmatik zur Kriminalpolitik und Praxis der Strafrechtspflege – Ein Beitrag aus der Sicht eines Ministerialbeamten; *Planers* FS Frisch, 2013, S. 115: Zur Dogmatik der Kriminalpolitik; *Prittowitz* FS R. Hamm, 2008, S. 575: Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft – Eine Skizze; *Putzke* FS Schwind, 2006, S. 111: Was ist gute Kriminalpolitik? – Eine begriffliche Klärung; *Schünemann* GS Vogel, 2013, S. 459: Zehn Thesen zum Verhältnis der Strafrechtsdogmatik zur Kriminalpolitik und zur Praxis der Strafrechtspflege; S. 459; *Walter* FS Hirsch, 1999, S. 897: Kriminalpolitik im Zeichen der Verbrechensfurcht; *Wassermann* FS Baumann, 1997, S. 419: Reflexionen zur Rechtspolitik; *Weschke*, in: FS Eisenberg I, 2009, S. 219: Prävention und Kriminalpolitik.